# Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel

**und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Ostholstein**

Der Landrat des Kreises Ostholstein ordnet nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einer tot aufgefundenen Möwe (Fundort: Fehmarn) aufgrund von Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429 und § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel folgendes an:

1. Im gesamten Gebiet des Kreises Ostholstein dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel sowie gehaltene Vögel) ausschließlich
	1. in geschlossenen Ställen oder
	2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
	3. Alternativ zu Punkt 1.2 kann zur Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gitter eine Ausnahmegenehmigung unter folgenden Bedingungen bei der Kreisverwaltung Ostholstein, Veterinäramt beantragt werden:
		1. Im schriftlichen Antrag ist die Geflügelart, die Anzahl der Tiere, ihrer Nutzungsart und der Standort anzugeben. Hierzu ist das Bestandsregisters nach § 2 Abs. 2 GeflPestSchV in Kopie vorzulegen.
		2. Es ist vom Tierhalter nachvollziehbar zu begründen, warum eine Geflügelhaltung nach 1.1. oder 1.2. nicht möglich ist.
		3. Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln dürfen nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.
		4. Jedes verendete Tier ist der Kreisverwaltung Ostholstein, Veterinäramt unverzüglich zu melden und auf Kosten des Tierhalters beim Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen,
		5. Enten, Gänse und Laufvögel sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten und die Tiere sind vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand auf Kosten des Tierhalters beim Landeslabor Schleswig- Holstein in Neumünster durchzuführen. Die Befunde sind der Kreisverwaltung Ostholstein, Veterinäramt vorzulegen.
2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel, Tauben und anderen gehaltenen Vögeln ist im gesamten Gebiet des Kreises Ostholstein verboten.
3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 6a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16.07.2014 in der zur Zeit geltenden Fassung mit der Bekanntmachung im Internet als bekannt gegeben.

Der Kreis Ostholstein, Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, kann gemäß § 13 GeflPestSchV Ausnahmen genehmigen. Anträge auf eine Ausnahme-genehmigung sind schriftlich bzw. per E-Mail an veterinaer@kreis-oh.de mit einer nachvollziehbaren Begründung zu stellen.

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Hinweis: Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 und 6 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

## Biosicherheitsmaßnahmen, die gemäß § 3 Geflügelpestverordnung gelten:

Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

## Früherkennungsmaßnahmen, die gemäß § 4 Geflügelpestverordnung gelten:

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand oder einem räumlich abgegrenzten Teil eines Bestandes Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von bis einschließlich 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 vom Hundert, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

## Jagdausübung / Vergrämung:

Die Jagdruhe auf Federwild wird empfohlen, um das Wildgeflügel nicht noch zu beunruhigen und dadurch die Verbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus zu beschleunigen. Des Weiteren wird empfohlen, das Vergrämen von Federwild zu unterlassen, damit der Erreger der Geflügelpest nicht weitergetragen und das verstärkte Abwandern und Aufscheuchen von erkrankten oder infizierten Wildvögeln nicht verstärkt wird.

**Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen des Landes Schleswig-Holstein vom 11. November 2021 ist ebenfalls zu berücksichtigen.

## Begründung zu Anordnung Nr. 1:

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Am 01.12.2021 wurde in einer amtlichen Probe eines verendeten Wildvogels im Kreis Ostholstein das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N1 nachgewiesen.

Mit dem Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzvirus H5N1 bei einem Wildvogel ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist sehr wahrscheinlich.

Der Kreis Ostholstein liegt an der Ostsee mit ca. 185 km Küstenlinie und hat ca. 60 Seen mit z.T. großflächigen Feuchtbiotopen. Der Gewässeranteil an der Landfläche liegt bei 4,8%. Im Kreis Ostholstein sind viele attraktive Rastgebiete für migrierende Wasservögel und viele Seen haben eine besondere Bedeutung für Wasservögel (z.T. ganzjährig). Hier ist im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt mit Wildvögeln zu rechnen.

Im Kreis Ostholstein sind über 1.600 Geflügelhalter registriert. In diesen Betrieben werden über 410.000 Stück Geflügel gehalten. Mit ca. 300 Stück Geflügel / km2 hat der Kreis Ostholstein eine relativ hohe Geflügeldichte.

Nach mehrmonatiger Pause ohne Geflügelpest erfolgte am 15. Oktober 2021 in Schleswig- Holstein im Kreis Nordfriesland der erste Nachweis der Geflügelpest bei einem Wildvogel. Zwischenzeitlich erfolgten weitere Nachweise der Geflügelpest bei Wildvögeln in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Rendsburg-Eckernförde und Herzogtum-Lauenburg. Zudem ist am 23.10.2021 der erste Geflügelpestfall in einer Hausgeflügelhaltung bei Mastgänsen im Kreis Dithmarschen amtlich festgestellt worden. Weitere Feststellungen in Hausgeflügelhaltungen erfolgten am 31.10.2021 im Kreis Steinburg und am 06.11.2021 im Kreis Pinneberg. Beim aktiven Wildvogelmonitoring in Lübeck wurden am 26.11.2021 bei erlegten Enten ebenfalls die Geflügelpest nachgewiesen.

Das Geflügelpest-Geschehen in Schleswig-Holstein weitet sich somit aus. Auch in den benachbarten Ländern (u.a. Dänemark, Schweden, Polen) und Bundesländern (Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern) erfolgten bereits Nachweise der Geflügelpest.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt. Die Auswahl einzelner Aufstallungsgebiete z.B. in der Nähe zu den Rast- und Ruhegebieten der relevanten Vogelarten ist auch aufgrund der Erfahrungen im letzten Jahr alleine nicht ausreichend. Wegen der sich ausbreitenden Tendenz der Geflügelpest unter Wildvögeln, der Nachweise der Geflügelpest in den Nachbarkreisen, der natürlichen weitreichenden Mobilität der Wildvögel, der hohen Geflügeldichte im Kreis Ostholstein, des hohen Anteils an Seen sowie dem langen Küstenstreifen entlang der Ostseeküste und der hohen Anzahl von Wildvögeln, insbesondere von Wildgänsen und Wildenten bezieht sich nach der Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung das Aufstallungsgebiet auf den gesamten Kreis Ostholstein.

Aufgrund der Feststellung einer Seuche der Kategorie A kommen Artikel 70 Absatz1 und 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429 zur Anwendung.

Wenn es zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers angezeigt ist, ist gem. Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe d VO (EU) 2016/429 sicher zu stellen, dass die gehaltenen Tiere der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten isoliert werden und deren Kontakt mit wildlebenden Tieren verhindert wird.

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Aufstallung ist eine Maßnahme zum Schutz vor dem Eintrag des Erregers der Geflügelpest in Geflügelhaltungen, da so durch Kontaktverhinderung die Ausbreitung des Erregers auf andere empfängliche Vögel verhindert werden kann. Bei Erlass einer Ordnungs- bzw. Allgemeinverfügung ist Voraussetzung, dass der damit geregelte Eingriff im Hinblick auf den mit ihm verfolgten Zweck verhältnismäßig ist. Verhältnismäßig ist jede Maßnahme, die geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Geeignet ist jede Maßnahme, die zum gewünschten Ziel führt. Ziel ist die Einschleppung und Verbreitung der Aviären Influenza zu verhindern. Durch das Aufstallungsgebot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Wildvögeln und den gehaltenen Vögeln (Geflügel) vermieden oder zumindest minimiert. Daher ist die Maßnahme geeignet.

Nach dem Gebot der Erforderlichkeit ist dasjenige Mittel anzuordnen, welches nicht nur den Betroffenen, sondern auch die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. Es ist also das mildeste Mittel unter den geeigneten Maßnahmen auszuwählen. Weitere Maßnahmen zur Erreichung des Zieles, die Einschleppung und Verbreitung der Aviären Influenza zu verhindern, wie beispielsweise die Verabreichung eines entsprechenden Impfstoffes, stehen mangels eines wirksamen und zugelassenen Impfstoffes nicht zur Wahl. Die Aufstallung ist das einzige und somit auch mildeste Mittel. Die Maßnahme ist daher erforderlich.

Schließlich muss die getroffene Maßnahme angemessen sein. Sie darf also nicht zu einer Beeinträchtigung des Einzelnen oder der Allgemeinheit führen, die zu dem beabsichtigten Erfolg in einem offenbaren Missverhältnis steht. Abzuwägen ist also, ob das eingesetzte Mittel zu dem angestrebten Ziel in einem vernünftigen Verhältnis steht. Die durch das Gebot der Aufstallung bewirkten Nachteile dürfen danach nicht schwerer wiegen als die Nachteile, welche ohne das Gebot entstehen würden.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Einzelinteresse des Geflügelhalters zurückstehen.

Die Maßnahme ist daher angemessen.

Die Anordnung der Aufstallung ist insgesamt verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

## Begründung zu Anordnung Nr. 2:

## Gemäß § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung kann die zuständige Behörde Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel (gemäß § 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz gehören auch Tauben zum Vieh) und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten im gesamten Kreisgebiet zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Diese Maßnahme ist ebenfalls verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Geeignet ist jede Maßnahme, die zum gewünschten Ziel führt. Ziel ist die Verbreitung der Aviären Influenza zu verhindern. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

Nach dem Gebot der Erforderlichkeit ist dasjenige Mittel anzuordnen, welches nicht nur den Betroffenen, sondern auch die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. Es ist also das mildeste Mittel unter den geeigneten Maßnahmen auszuwählen. Andere geeignete Maßnahmen zur Eindämmung der Aviären Influenza sind nicht gegeben, da bei entsprechenden Veranstaltungen auch in beispielsweise kleinerer Form das Risiko einer Einschleppung und Verbreitung durch Transporte des Geflügels sowie eines potentiellen Kontaktes mit infiziertem Geflügel aus unterschiedlichen Haltungen zu hoch ist. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

Schließlich muss die getroffene Maßnahme angemessen sein. Sie darf also nicht zu einer Beeinträchtigung des Einzelnen oder der Allgemeinheit führen, die zu dem beabsichtigten Erfolg in einem offenbaren Missverhältnis steht. Abzuwägen ist also, ob das eingesetzte Mittel zu dem angestrebten Ziel in einem vernünftigen Verhältnis steht. Die durch das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Art bewirkten Nachteile dürfen danach nicht schwerer wiegen als die Nachteile, welche ohne das Verbot entstehen. Ohne das Verbot würde sich die Aviäre Influenza durch Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Art ausbreiten können. Dies würde zu immensen Folgen für die Tiere und Tierhalter sowie zu wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft führen. Es liegt kein Missverhältnis zwischen dem Verbot und dem Ziel der Verhinderung der Ausbreitung der Aviären Influenza vor. Die Maßnahme ist somit angemessen.

Zusammenfassend ist das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Art verhältnismäßig, da es geeignet, erforderlich und angemessen ist.

## Begründung der sofortigen Vollziehung

## Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu Handelssanktionen und erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Für einen längeren Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt und bekämpft wird, und zwar unabhängig von der Dauer eines eventuellen Rechtsbehelfsverfahrens. Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderes Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter im Kreisgebiet als Restriktionszone zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

## Rechtsbehelfsbelehrung

## Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Eutin, den 03.12.2021

Kreis Ostholstein

Der Landrat

Fachdienst Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit
Im Auftrage
gez. Dr. Marc Cursiefen
- Amtstierarzt –